

Bylaws of the Working Time Society - Statuten des Vereins

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen Working Time Society.
- 1.2. Die Abkürzung ist WTS.
- 1.3. Der Verein hat seinen Sitz an der Technischen Universität Wien, Favoritenstr. 9-11, Institut 193-04 in 1040 Wien und erstreckt seine Tätigkeit weltweit.
- 1.4. Englisch ist die Arbeitssprache des Vereins.
- 1.5 Die Gesellschaft wird keine Aktivitäten oder Arbeitszeitforschung unterstützen, die aufgrund von Alter, Geschlecht, Rasse, Religion, sexueller Orientierung oder der Politik eine Diskriminierung zu fördern scheint.
- 1.6. Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- 2.1. Die Förderung von Forschung zu Arbeitszeiten und Gesundheit, was Fragen der Wirkung von Arbeitszeiten, insbesondere bezüglich Gesundheit, Sicherheit und Lebensqualität beinhaltet.
- 2.2. Praktische Hinweise dafür bereit zu stellen, wie verschiedene negative Wirkungen von Arbeitszeiten minimiert und positive Wirkungen maximiert werden können.
- 2.3. Die Vertretung der wissenschaftlichen und professionellen Interessen von Forschern im Bereich Arbeitszeit und Gesundheit.
- 2.4. Die Schaffung eines Forums für ForscherInnen in diesem Bereich, um sich zu treffen und über gemeinsame Forschungsfragen und Forschungsergebnisse auszutauschen. Dies schließt die Ausrichtung von zweijährig stattfindenden Symposien ein.
- 2.5 Die Verbreitung von Wissen zu den Wirkungen von Arbeitszeit bezüglich Gesundheit, Sicherheit, Lebensqualität. Das inkludiert Publikationen und Kommunikation.
- 2.6 Der Betrieb einer Webseite und Social Media Aktivitäten zur Unterstützung der Ziele der Gesellschaft.
- 2.7 Die Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen und praktischen Organisationen, welche ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 3.2 und 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

3.2. Ideelle Mittel sind:

- a. Mitarbeit und Ressourcen von Vereinsmitgliedern,
- b. Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsveranstaltungen, Konferenzen, Workshops
- c. Herausgabe von Publikationen

3.3. Materielle Mittel sind:

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Einnahmen aus Veranstaltungen (z.B. wissenschaftlichen Konferenzen und Seminaren) und Publikationen
- c. Sponsoring durch Sozialpartner, Unternehmen, etc.

3.4 Kooptierte Mitglieder des Vorstands und solche, die von dem/der PräsidentIn ernannt wurden, haben kein Stimmrecht im Vorstand.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und assoziierte Mitglieder.

4.2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen, die Ziele des Vereins unterstützen.

4.2.1 Ordentliche Mitglieder sind:

- a. Mitglieder der ICOH (International Committee of Occupational Health), die sich für das Scientific Committee of Shiftwork and Working Time entscheiden
- b. Ehrenmitglieder auf Lebenszeit
- c. Ehrenmitglieder
- d. Andere Mitglieder, die Mitgliedsbeiträge bezahlen

4.3 Assoziierte Mitglieder sind Personen, deren Mitgliedsantrag in Arbeit oder – nach Verfall der Mitgliedschaft – in Erneuerung ist.

4.4. Als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit („Fellows“) können Mitglieder vom Vorstand in Anerkennung ihres besonderen Beitrags zur Entwicklung der Gesellschaft ernannt werden.

4.5. Als Ehrenmitglieder („Honorary Members“) können vom Vorstand Nichtmitglieder in Anerkennung ihres besonderen Beitrags zur Entwicklung der Gesellschaft ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die aktiv im Feld tätig sind und die Vereinszwecke unterstützen und deren Aufnahme durch ein Mitglied befürwortet wird.
- 5.2. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand, bzw. ein/e Beauftragte/r des Vorstands. Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn die begründete Befürchtung vorliegt, dass eine Mitgliedschaft dem Vereinszweck schadet. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann ein Schiedsgericht einberufen werden.
- 5.3. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch die Gründer des Vereins.
- 5.4. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins gewählt, erfolgt die vorläufige Aufnahme ordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- 5.5. Reguläre Mitglieder können Ehrenmitglieder auf Lebenszeit und andere Ehrenmitglieder nominieren. Der Vorstand stimmt über den Antrag ab und gibt die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft in der Generalversammlung bekannt.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- 6.2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- 6.3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses Mitglied länger als zwei Jahre mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
- 6.4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder Gefährdung der Vereinsziele beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Teilnehmer sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Das Wahlrecht sowie die Möglichkeit für ein Amt innerhalb des Vereins nominiert zu werden, steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 7.2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 7.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern.

§ 8: Vereinsorgane

8.1. Organe des Vereins sind:

- a. Generalversammlung (§§ 9 und 10)
- b. Vorstand (§§ 11 bis 13)
- c. Rechnungsprüfer (§ 14)
- d. Schiedsgericht (§ 15)

§ 9: Generalversammlung

- 9.1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet spätestens alle drei Jahre statt. Idealerweise finden diese Generalversammlungen im Rahmen der zweijährlichen Symposien statt.
- 9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens 20 WTS Mitgliedern
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen statt
- 9.3. (Erweiterung des bestehenden Regeln:) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen, sind alle Mitglieder mindestens 28 Tage vor dem Termin per E-Mail an die vom Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator. Die Einladung zu den Symposien gilt als Einladung zur Generalversammlung.
- 9.4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- 9.5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Assoziierten Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 9.7. Beschlüsse sind nur zulässig bei der Anwesenheit von 20 stimmberechtigten Mitgliedern. Wenn keine Beschlussfähigkeit vorliegt, führt der Vorstand eine schriftliche und anonymisierte Abstimmung unter allen ordentlichen Mitgliedern durch. Diese Abstimmung hat innerhalb von 6 Monaten nach der Versammlung zu erfolgen. Die einfache Mehrheit entscheidet.

9.8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die PräsidentIn, in dessen/deren Verhinderung der/die SekretärIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

9.9. In der Generalversammlung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

10.1. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer vor dem Beschluss über die Annahme.
- b. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- c. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- d. Entlastung des Vorstands
- e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die möglichst gering gehalten werden sollen.
- f. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- g. Beschlussfassung über Statutenänderungen
- h. Beschlussfassung der freiwilligen Auflösung des Vereins
- i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte

10.2. Die Generalversammlung kann festlegen, dass die Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer elektronisch erfolgt.

§ 11: Vorstand

11.1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a. PräsidentIn
- b. SekretärIn
- c. KassierIn
- d. mindestens 6 weiteren gewählten Mitgliedern

11.2. Der frühere gewählte PräsidentIn, SekretärIn, KassierIn werden für drei Jahre in den Vorstand kooptiert.

11.3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Für PräsidentIn, SekretärIn und KassierIn ist jedoch nur eine direkte Wiederwahl möglich (für andere Vorstandsmitglieder ist dies zweimal möglich), beziehungsweise eine Neuwahl nach 3 Jahren ordentlicher Mitgliedschaft.

- 11.4. Der Vorstand wird dem/der PräsidentIn, bei Verhinderung von dem/der SekretärIn, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 11.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.7. Den Vorsitz führt der/die PräsidentIn, bei Verhinderung der/die SekretärIn. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- 11.8. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 11.9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- 11.10. Der OrganisatorIn des als nächstes anstehenden Symposiums kann für die Wahlperiode, welche das jeweils sich in Planung befindende Symposium einschließt, in den Vorstand kooptiert werden. Der Vorstand kann zusätzliche Mitglieder für bis zu 3 Jahre am Stück kooptieren.
- 11.11. Der Vorstand kann für einzelne Aufgabenfelder Komitees einrichten und deren Vorsitzende für eine festgelegte Zeitperiode ernennen.
- 11.12 Der Vorstand kann Mitglieder in die Rolle eines "Member-at-Large" (Mitglied für spezielle Aufgaben) kooptieren und ihnen abgegrenzte, zeitlich begrenzte Aufgaben übertragen.
- a. Diese Ernennungen gelten nur für die Dauer der besonderen Aufgabe oder für die laufende Amtszeit des Vorstands, der sie ernannt hat, je nachdem, was früher eintritt.
 - b. Die Member-at-Large Mitglieder sind nur stimmberechtigt bezogen auf die spezielle Aufgabe, für die sie ernannt wurden.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

- 12.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- b. Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- c. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten
- d. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebühren und den geprüften Rechnungsabschluss
- e. Verwaltung des Vereinsvermögens

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1. Der/die PräsidentIn führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die SekretärIn unterstützt den/die PräsidentIn bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 13.2. Der/die PräsidentIn vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften von PräsidentIn und SekretärIn, SekretärIn und KassierIn, oder PräsidentIn und KassierIn.
- 13.3. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds und müssen in der Generalversammlung berichtet werden.
- 13.4. Bei Gefahr in Verzug ist der/die PräsidentIn berechtigt auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.5. Der/die SekretärIn führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 13.6. Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 13.7. Im Fall der Verhinderung
- a. Vertritt SekretärIn den/die PräsidentIn
 - b. Der Vorstand kann Stellvertreter für SekretärIn und KassierIn wählen.

§ 14: Rechnungsprüfer

- 14.1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der/die RechnungsprüferIn darf keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 14.2. Dem/der RechnungsprüferIn obliegt die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung des Finanzgebarens des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der/die RechnungsprüferIn haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

14.3. Rechtsgeschäfte zwischen dem/der RechnungsprüferIn und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 15: Schiedsgericht

- 15.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 15.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Kalendertagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Wenn sie sich nicht einigen, entscheidet unter den beiden Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 15.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- 16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 16.2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung des Vereins zu beschließen. Insbesondere hat sie einen/eine AbwicklerIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser/diese das nach Abdeckung passiv verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.